

Beschluss

des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b Absatz 3 SGB V zum abgeschlossenen Projekt *IVZ S3* (01VSF19037)

Vom 20. September 2024

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss hat im schriftlichen Verfahren am 20. September 2024 zum Projekt *IVZ S3 - Implementierung der S3 Leitlinie Verhinderung von Zwang* (01VSF19037) folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Innovationsausschuss spricht für das Projekt *IVZ S3* keine Empfehlung aus.

Aufgrund positiver Tendenzen insbesondere in Bezug auf die Reduktion der Zwangsmaßnahmen insgesamt werden die Ergebnisse zur Information an die an der S3-Leitlinie zur Verhinderung von Zwang beteiligten Organisationen weitergeleitet.

Begründung

Das Projekt hat erfolgreich das aus der S3-Leitlinie Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen abgeleitete 12-Punkte-Programm mittels Implementierungsberaterinnen und -beratern auf psychiatrischen Akutstationen implementiert und evaluiert. Ziel war es zu untersuchen, ob die Umsetzung von drei der 12 Maßnahmen zu einem erhöhten Einhalten der in 2018 von der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) verabschiedeten Empfehlungen führt. In einem strukturierten Prozess erfolgte die Beratung der Stationsteams auf 27 Interventionsstationen. Die Wartelisten-Kontrollstationen erhielten die Intervention nach Abschluss der Intervention auf den Interventionsstationen mit einem 12 Monate späteren Beginn. Primärer Endpunkt war die Anzahl der Zwangsmaßnahmen (Zwangsmedikation, Fixierung, Festhalten und Isolierung) pro Bett und Monat. Als sekundäre Endpunkte wurde die kumulative Dauer freiheitseinschränkender Zwangsmaßnahmen und die Häufigkeit aggressiver Übergriffe pro Bett und Monat gewählt. Das Projekt verwendete hierfür aggregierte Informationen aus Routinedaten der Stationen. Der Umsetzungsgrad der leitliniengestützten Interventionen wurde mit einem in einer Pilotstudie entwickelten Instrument zur Messung der Implementierung (PreVCo Rating Tool) jeweils vor Beginn und nach Ende der Intervention eingeschätzt. Zudem fand im Projekt parallel zum Implementierungsprozess eine qualitative Begleitstudie des Stationspersonals (u. a. Personen aus Pflegeberufen, Psychologinnen und Psychologen sowie Ärztinnen und Ärzte) statt. Hier war es das Ziel, Förderfaktoren und Barrieren für die Implementierung der Handlungsempfehlungen zu identifizieren. Für den primären Endpunkt – Anzahl der Zwangsmaßnahmen pro Bett und Monat – konnte kein statistisch signifikanter Unterschied der Interventionsstationen im Vergleich zu den Wartelisten-Kontrollstationen beobachtet werden. Auch hinsichtlich der sekundären Endpunkte, der kumulativen Dauer der Zwangsmaßnahmen und der Häufigkeit der aggressiven Übergriffe, ergaben sich keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen Interventions- und Wartelisten-Kontrollstationen. Insgesamt

konnte in den Interventionsstationen eine Reduktion der Anzahl der Zwangsmaßnahmen gegenüber Baseline um 45 % und auf den Wartelisten-Kontrollstationen um 28 % beobachtet werden, während die Zahl der Übergriffe unverändert blieb. Der Rückgang an Zwangsmaßnahmen war in den Interventions- als auch in den Wartelistenkontroll-Stationen statistisch signifikant. Im Prä-Post-Vergleich der Wartelisten-Kontrollstationen mit verzögertem Interventionsbeginn nach 12 Monaten zeigten sich jedoch keine statistisch signifikanten Änderungen.

Die qualitative Begleitstudie zeigte, dass die Intervention umsetzbar ist und überwiegend positiv vom Stationspersonal angenommen wurde. Die verwendeten Methoden zur Beantwortung der Fragestellungen waren angemessen. Verzerrte Ergebnisse aus dem interventionellen Teil ergeben sich, da die Datenerhebung durch die Pandemie nur eingeschränkt möglich war, sodass bei der Auswertung nur ein Teil des Erhebungszeitraums (3 statt 12 Monate) bei der primären Analyse berücksichtigt werden konnte. Eine Empfehlung zur breiteren Umsetzung des 12-Punkte-Programms der DGPPN kann auf Basis der Ergebnisse nicht ausgesprochen werden. Inwieweit die fehlende Wirksamkeit der Intervention auch in den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie begründet ist, kann auf Basis der Projektergebnisse nicht beurteilt werden. Unabhängig davon sollten die Projekterkenntnisse, im Hinblick auf zukünftige Versuche, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen so weit wie möglich zu reduzieren und ähnliche Versorgungsansätze Berücksichtigung finden. Aufgrund positiver Tendenzen insbesondere in Bezug auf die Reduktion der Zwangsmaßnahmen insgesamt werden die Ergebnisse zur Information an die an der S3-Leitlinie zur Verhinderung von Zwang beteiligten Organisationen weitergeleitet.

- II. Dieser Beschluss sowie der Ergebnisbericht des Projekts IVZ S3 werden auf der Internetseite des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss unter www.innovationsfonds.g-ba.de veröffentlicht.
- III. Der Innovationsausschuss beauftragt seine Geschäftsstelle mit der Weiterleitung der gewonnenen Erkenntnisse an die an der S3-Leitlinie zur Verhinderung von Zwang beteiligten Organisationen.

Berlin, den 20. September 2024

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss
gemäß § 92b SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken